

Sportinfra  
Frankfurt, 08.11.2018

# Sichere Sportfreianlage

## – Bauliche Anforderungen für Betreiber, Nutzer und Zuschauer –

Jutta Katthage, M.Sc. M.Eng.

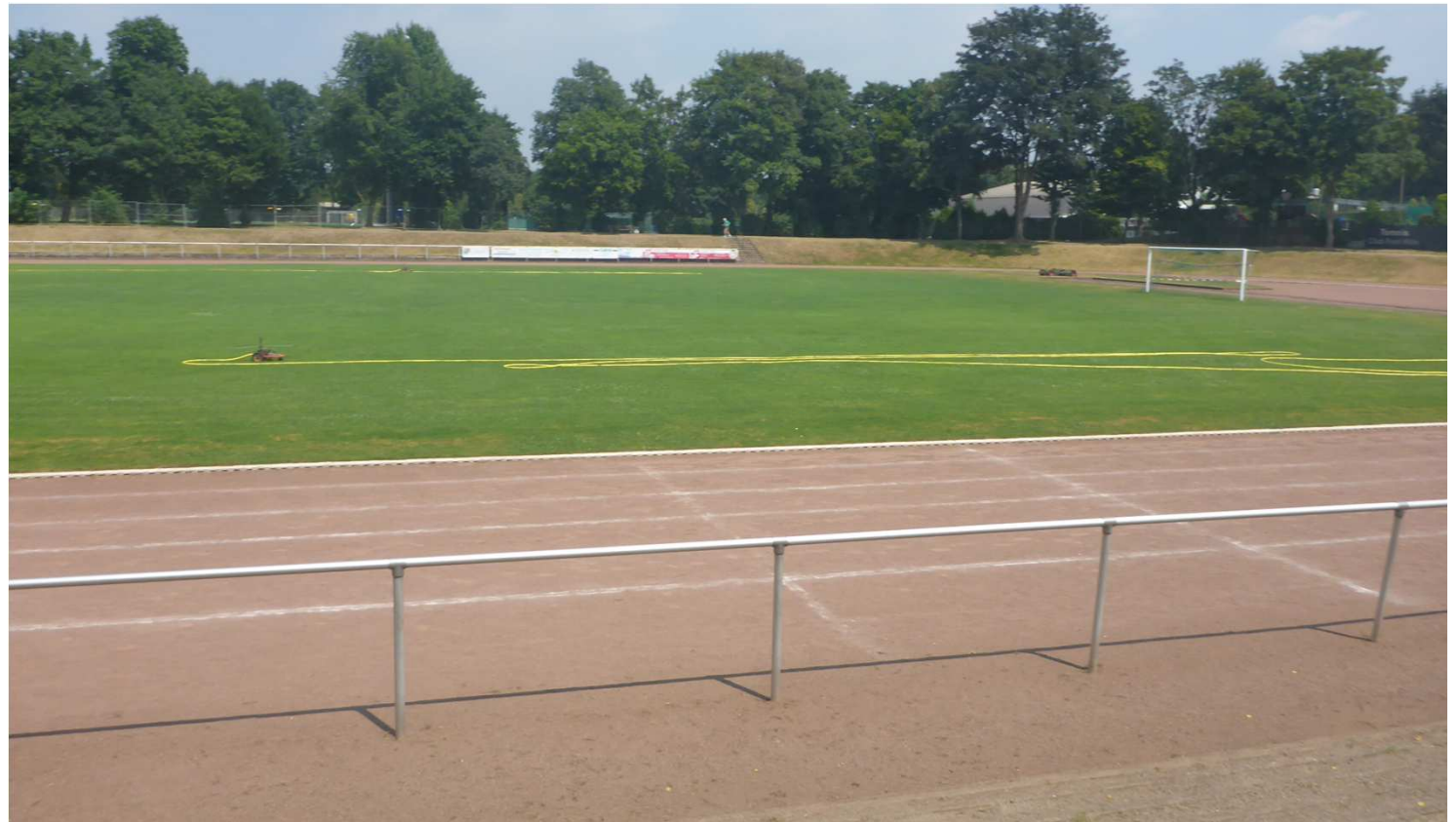
# Sportfreianlage

## Sportplatz

---

### Spiel- und Sportfläche

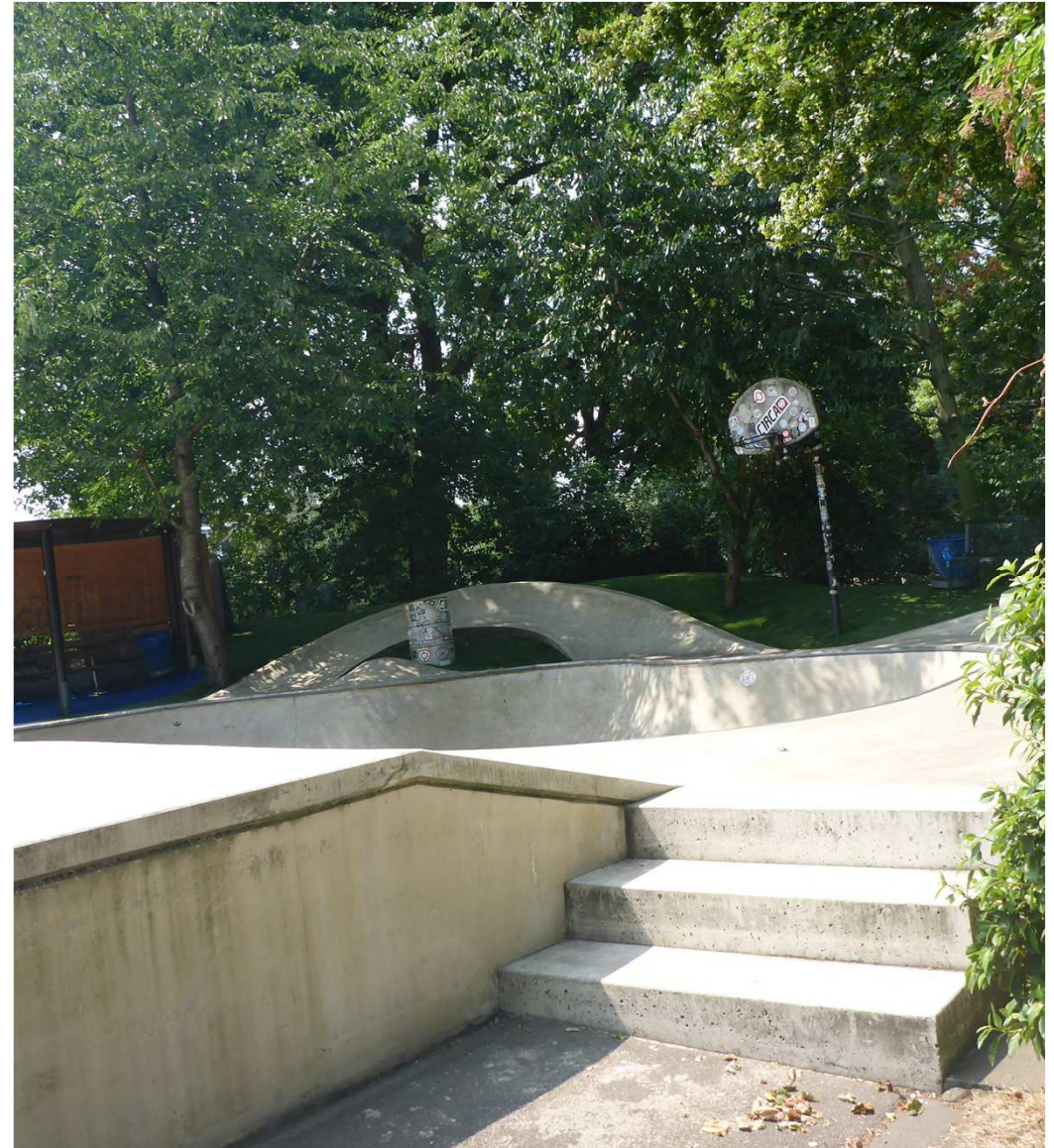
- *Fläche, die durch ihre Bauweise und Ausstattung für den Wettkampfsport und für regeloffene Sport-, Bewegungs- und Freizeitaktivitäten geeignete Flächen und Anlagen umfasst (DIN 18035-1, 2018-09)*



# Sportfreianlage

teilweise im öffentlichen Raum, teilweise in Kombination mit Sportplätzen

- › Basketballplätze
- › Beachsportarten
- › Bolzplätze
- › Kletterwände
- › Multisportanlagen
- › Rollsportanlagen
- › Slacklinesysteme
- › standortgebundene Fitnessgeräte
- › oder urbane Bewegungsräume



# Verkehrssicherungspflicht

---

*Zu den inzwischen in fast jeder Gemeinde anzutreffenden Freizeiteinrichtungen gehören insbesondere Skateanlagen, Kletterwände, Bolzplätze und Streetballanlagen.*

*Sämtliche dieser Anlagen unterliegen **selbstverständlich der Verkehrssicherungspflicht des Betreibers**, was insbesondere die Einhaltung der jeweils einschlägigen **DIN-Normen**, **Unfallverhütungsvorschriften** etc. sowie die erforderlichen **Kontrollen der Verkehrssicherheit** beinhalten.*

(Aus: Rotermund/Kraft „Kommunales Haftungsrecht“ 2013)



<http://media.esv.info/thumbnail/cover/9783503144457/180.png>

# Verkehrssicherungspflicht

---

## *BGB § 823 I: Schadensersatzpflicht*

*(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.*



[www.beck-shop.de](http://www.beck-shop.de)

# Verkehrssicherungspflicht von Sportfreianlagen

---

- *Jeder, der eine Sportstätte „in den Verkehr bringt“ – sei es Besitzer, Eigentümer oder Veranstalter – ist für den ordnungsgemäßen Zustand und damit für die Verkehrssicherheit verantwortlich.*  
(vgl. FLL Sportplatzpflegerichtlinie 2014)
  
- *Er hat im Rahmen des Erforderlichen und Zumutbaren die Benutzer vor erkennbaren und vorhersehbaren konkreten Gefahren zu schützen, die von dieser Anlage ausgehen können.*  
(vgl. FLL Sportplatzpflegerichtlinie 2014)

# Verkehrssicherungspflicht von Sportfreianlagen



# Verkehrssicherungspflicht

---

## *BGB § 823 II: Schadensersatzpflicht*

*(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.*

- Als rechtssprechende Grundlage gilt, dass gegen ein Schutzgesetz nicht verstoßen werden darf.



# Und wenn etwas passiert?

Haftungsfrage

---

## Die Frage der Haftung

- › Entstehen für das eigene Verhalten oder das Verhalten anderer
- › Durch aktives Handeln oder auch durch Unterlassen



# Unfälle auf Sportfreianlagen

Auszug aus einer Online-Recherche zu den Schlagworten „Fußballtor“ und „erschlagen“

<b>Schlagzeile</b>	<b>Unfallort</b>	<b>Quelle</b>	<b>Datum</b>
14-jähriger Schüler durch umfallendes Tor schwer verletzt	Dentlein (Landkreis Ansbach)	TZ	16.04.2008
Junge (13) vom Fußballtor erschlagen - Jetzt steht der Amtsdirektor vor Gericht	Pohlitz (Brandenburg)	Augsburger Allgemeine	25.04.2008
Sechsjähriger beim Spielen tödlich verletzt - Tragischer Tod noch ungeklärt	Ankum (Landkreis Osnabrück)	Osnabrücker Zeitung	02.04.2009
Junge stürzt mit Fußballtor um: schwer verletzt	Moers/Wesel	RP Online	15.04.2009
Mädchen von Fußballtor erschlagen	Hodenhagen	RP Online	12.05.2009
Fußballtor erschlägt Zwölfjährigen	Nottuln/Münster	Süddeutsche Zeitung	24.06.2010
Junge (7) von Fußball-Tor erschlagen	Hamburg-Harburg	Hamburger MorgenPost	17.05.2013

# Organigramm des Sicherheitsmanagements

## Verantwortungsebene

Zuständigkeit: **Betreiber** (i.d.R. Bürgermeister, Dezernent, Vorstand bzw. Geschäftsführer bei privaten Trägern)

Verantwortlich für: **Gesamtverantwortung** mit der Möglichkeit zu delegieren. Sicherstellen eines funktionierenden Sicherheitsmanagements.

## Entscheidungsebene

Zuständigkeit: **Bereichs- und Sachgebietsleiter** mit technischer Ausbildung

Verantwortlich für: Aufstellen des **Inspektionsplanes** und Überprüfung der **Inspektion**.

## Ausführungsebene

Zuständigkeit: Beauftragte Angestellte, Handwerker, Fachfirmen mit sachkundigen Mitarbeitern, Übungsleitern, Sportlehrer

Verantwortlich für: Durchführen der **Inspektion**.

# Normen, Vorschriften, Richtlinien

- Regelwerke (z.B. FLL „Sportplatzpflegerichtlinien – Richtlinien für die Pflege und Nutzung von Sportanlagen im Freien; Planungsgrundsätze)
- UVV-Vorschriften (z.B. DGUV Vorschrift 1 „Unfallverhütungsvorschrift – Allgemeine Grundsätze“ und DGUV Information 202-044 „Sicherheit im Schulsport“)
  - Regelmäßig wiederkehrende Prüfungen müssen mindestens jährlich erfolgen. Festgestellte sicherheitstechnische Mängel sind zu beheben (DGUV Information 202-044)
- BADK-Informationen: Haftungsrechtliche Organisation im Interesse der Schadenverhütung, Kapitel XIII.



# Inspektionsintervalle

**Tab. 9: Arten von und Zuständigkeiten für Inspektionen**

Nr.	1	2	3	4
1	<b>Inspektionsart und Zuständigkeit</b>	<b>Platzwart</b>	<b>Übungsleiter/Sportlehrer</b>	<b>Fremdüberwachung</b>
2	<b>für Sportanlagen und -geräte</b>			
3	Sicht- und Funktionsprüfung	X	X	--
4	Hauptinspektion	--	--	X
5	<b>für Ingenieurbauwerke</b>			
6	Besichtigung	--	--	X
7	Einfache Prüfung	--	--	X
8	Hauptprüfung	--	--	X

FLL Sportplatzpflegerichtlinien 2014

# DIN 18035 Teil 1

---

„Sportplätze müssen so geplant, gebaut und ausgestattet sein, dass sie durch bauliche und ausstattungsbezogene Maßnahmen bei bestimmungsgemäßer Benutzung die Sicherheit und Gesundheit von Personen nicht gefährden.“

E DIN 18035-1:2017-10



# Fußballtor

---



# Verbindungsstellen von Fußballtore





# Pfosten vom Fußballtor



# Bodenrahmen vom Fußballtor



# Netzhaken am Fußballtor



# Anforderungen Netzbefestigungen

---

- › Darf nicht gebrochen oder verformt sein
- › Nutzer darf sich daran nicht verletzen
- › Keine Fingerfangstellen
- › Offene Netzhaken aus Metall dürfen nicht verwendet werden.
- › Karabinerhaken nur, wenn sie mit Überwurfmuttern ausgestattet sind

›› Ditmar Jakobs, 20. September 1989

(vgl. DIN EN 748:2018-04)

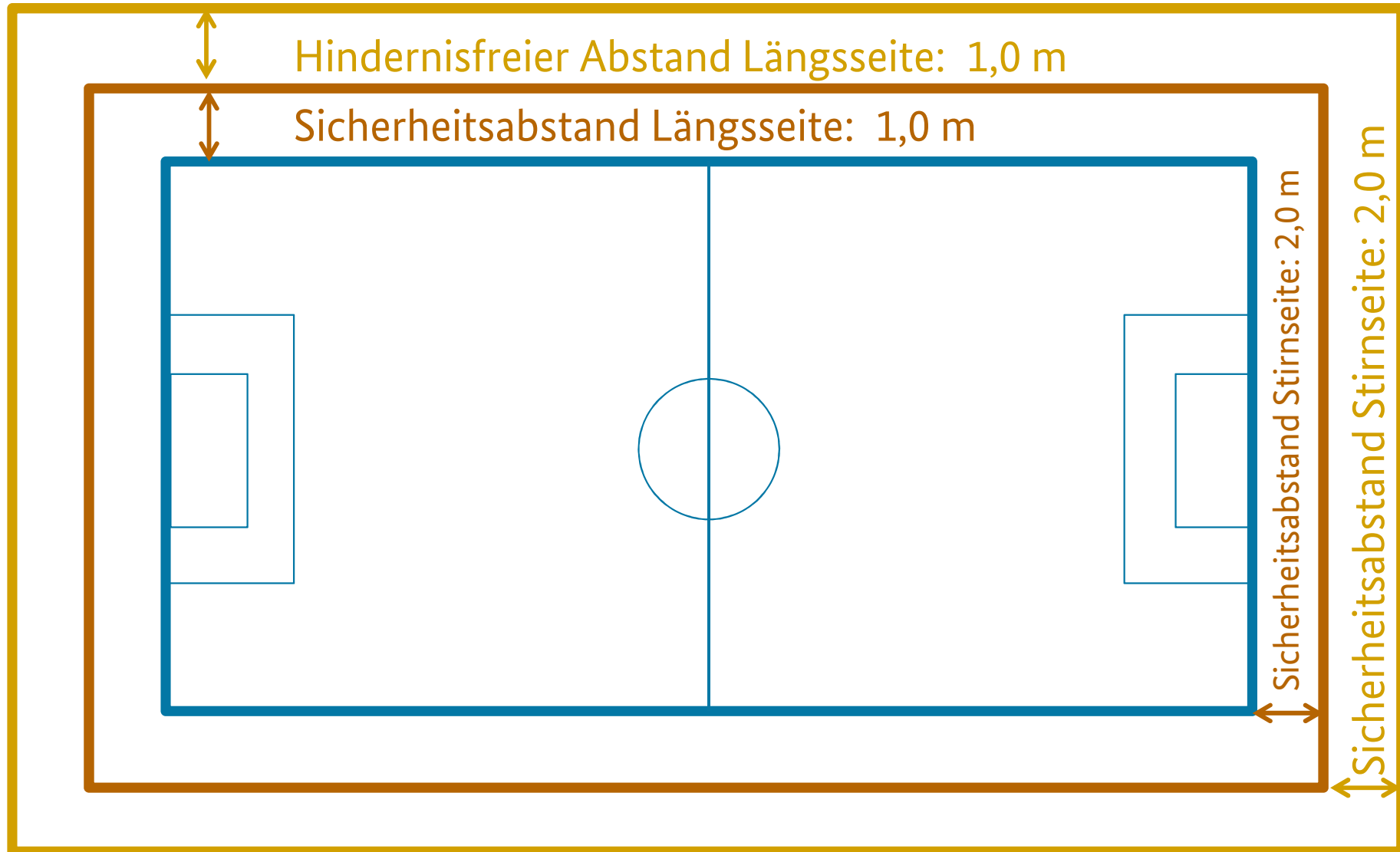
# Netzbefestigung

---



# Sicherheitszone – Großspielfeld Fußball

Sicherheitsabstand und hindernisfreier Abstand



(vgl. E DIN 18035-1:2018-09)

# Ecke



# Streetballanlage

---





# Standortgebundene Fitnessanlagen

- › Art der Nutzung erkennbar,
- › auch für Menschen mit eingeschränkten Fähigkeiten,
- › geringfügig fehlerhafte Ausführungen von Übungen dürfen nicht gravierende Schäden verursachen,
- › keine Zwangshaltung (Überstrecken)
- › kein Nackendrücken oder Kreuzheben

(vgl. DIN EN 16630)



# Finnenlaufbahn auf Sportfreianlage

---



# Fitnessstraining



# Maulwurfshügel

---



# Beachvolleyballanlage

---



# Ergänzungsflächen

---



# Barriere



Sportinfra  
Frankfurt, 08.11.2018

# Sichere Sportfreianlage

## – Bauliche Anforderungen für Betreiber, Nutzer und Zuschauer –

Jutta Katthage, M.Sc. M.Eng.